

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 1.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der SORA SOLUTIONS SERVICES AG, CH 6430 Baar (nachfolgend: «SORA SERVICES») einerseits und dem Kunden der SORA SERVICES (nachfolgend: «Kunde») andererseits, welche Dienstleistungen oder Produkte der Sora Services in Anspruch nimmt, wird durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) geregelt.
 - 1.2. Kunden akzeptieren die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit Zustimmung (mündlich, schriftlich oder elektronisch) oder mit Nutzung der von SORA SERVICES angebotenen Dienstleistungen als integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und SORA SERVICES.
 - 1.3. Erfolgt die Kundenbestellung über den Bestellmodus auf der Homepage der SORA SERVICES oder in sonstiger elektronischer Weise, so besteht deren Verbindlichkeit bis zur Annahme bzw. Nichtannahme durch SORA SERVICES.
 - 1.4. Vorbehaltlich einer schriftlichen gegenseitigen Vereinbarung gelten diese Geschäftsbedingungen für alle Angebote und Vereinbarungen von SORA SERVICES und insbesondere unter Einbezug allfälliger «SLA» bzw. spezifischer Kundenverträge.
 - 1.5. Das Akzeptieren der AGB verpflichtet den Kunden, die von SORA SERVICES angebotenen Dienstleistungen gemäss den vorliegenden AGB zu nutzen. Spezialregelungen im jeweiligen Vertrag zwischen dem Kunden und SORA SERVICES bleiben vorbehalten.
 - 1.6. Begriffe in der Einzahl stehen gleichzeitig für die Mehrzahl und umgekehrt. Begriffe für ein Geschlecht stehen auch für das andere Geschlecht. Begriffe, die für Personen stehen, schliessen Personengesellschaften, nicht eingetragene Gesellschaften sowie Partnerschaften mit ein und umgekehrt.
 - 1.7. Die vorliegenden AGB können von SORA SERVICES aus technischen oder marktbedingten Gründen jederzeit aktualisiert, ergänzt oder geändert werden, sofern diese Anpassungen für den Kunden nicht unzumutbar sind. Die neuen AGB werden dem Kunden schriftlich und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Erhebt der Kunde innert 30 Kalendertagen keinen Widerspruch, gelten die neuen AGB als genehmigt.
2. Leistungsumfang und Leistungspflichten
 - 2.1. SORA SERVICES bietet Dienstleistungen (nachfolgend: «Leistungen») aller Art im Bereich der Informationstechnologie an.
 - 2.2. Der Umfang der Leistung wird durch den Vertrag zwischen dem Kunden und SORA SERVICES bestimmt. Es ist ausschliesslich dieser Vertrag massgebend.

- 2.3. Das weltweite System «Internet» besteht aus unabhängigen, miteinander verbundenen Netzwerken und Rechnern. SORA SERVICES hat lediglich Einfluss auf diejenigen Systeme, die sich in ihrem Netzwerk befinden. Aus diesem Grund können keine fehlerfreien Dienste garantiert werden.
- 2.4. Beide Parteien können jederzeit während der Dauer der Leistungserbringung schriftlich eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen.
- 2.5. Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mehraufwand aufgrund Probleme der Hard- und/oder Software sowie nicht vorausseh-barer Integrationsprobleme nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind.
- 2.6. SORA SERVICES ist für die ununterbrochene Verfügbarkeit ihrer Infra-struktur besorgt. Zu Wartungszwecken sowie im Falle unerwarteter Systemausfälle behält sich SORA SERVICES vor, die Verfügbarkeit ihrer Leistungen einzuschränken oder für unbestimmte Zeit, jedoch nur so-lange notwendig, einzustellen.
- 2.7. SORA SERVICES hat das Recht, alle oder Teile seiner Verpflichtungen aus den Vereinbarungen an Subunternehmer weiter zu vergeben. SORA SERVICES bleibt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen verantwortlich. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarungen stimmt der Kunde dem Einsatz von Subunternehmern bei Sora Solutions Services oder direkt beim Kunden zu.
- 2.8. Wird die Leistungserbringung der SORA SERVICES aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs von SORA SERVICES erheblich erschwert oder gar verunmöglicht, ist SORA SERVICES dazu berechtigt, die Lieferfrist, um die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern.
- 2.9. Liefer- und Installationskosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Warenlieferung und -ausfuhr
 - 3.1. Lieferzeitangaben gelten grundsätzlich als unverbindlich. Eine Abweichung hiervon liegt lediglich vor, wenn SORA SERVICES die Lieferzeit-angabe als «verbindlich» kennzeichnet. Lieferverzögerungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag auf-grund Lieferverzögerungen besteht nicht. Ferner verzichtet der Kunde mit dem Akzept der vorliegenden AGB auf sämtliche Schadensersatz-forderungen gegenüber der SORA SERVICES infolge Lieferverzugs.
 - 3.2. Nutzen und Gefahr des Vertragsgegenstands gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die, den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von SORA SERVICES verlassen hat.
 - 3.3. SORA SERVICES behält sich das Recht von Teillieferungen vor. Anders-lautendende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der SORA SERVICES bleiben vorbehalten.
 - 3.4. Die Wiederausfuhr von Hardware ist aufgrund gesetzlicher Bestimmun-gen grundsätzlich untersagt. Allenfalls ist die Wiederausfuhr nach Erhalt einer Sonderbewilligung gestattet. Der Kunde wird hiermit dazu angehalten, das Ausfuhrverbot bei Veräußerung des Vertragsgegenstandes auf den neuen Besitzer zu übertragen.
4. Gewährleistung
 - 4.1. Kunden profitieren beim Kauf von Drittprodukten – insbesondere Hard- und Software – von derselben Gewährleistung, wie sie SORA SERVICES vom Hersteller der Drittprodukte eingeräumt wird. Nicht unter die Herstellergarantie fallen Aufwendungen von SORA SERVICES,

welche infolge mangelhafter Hard- und Software anfallen. Ferner fallen Aufwendungen, die nach Lieferung von Hard- und Software Dritter von SORA SERVICES erbracht werden, nicht unter die Herstellergarantie. Namentlich fallen hierunter insbesondere Neuinstallationen von Programmen, Konfiguration von Hardwareteilen und sonstige, in Zusammenhang mit der Lieferung der Hard- und Software stehende Aufwendungen.

- 4.2. Grundsätzlich werden Garantieleistungen während der normalen Geschäftsöffnungszeiten am Domizil von SORA SERVICES (Baar, ZG, CH) durch entsprechend instruiertes Personal erbracht. Zur Erbringung von Garantieleistungen notwendige, bei SORA SERVICES anfallende, Transport- und/oder Reisekosten sowie sonstige damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Fehlleistungen von SORA SERVICES-Diensten, welche infolge unzureichender Instruktion seines Personals durch den Kunden sowie durch Verstoss gegen Richtlinien von SORA SERVICES oder der Hersteller von Hard- und Software auftreten sowie Störungen oder Ausfälle der Strom-zufuhr, unterstehen nicht der Gewährleistung von SORA SERVICES. Zudem ist jegliches Verbrauchsmaterial wie wechselbare Datenträger, Farbbänder, Toner und dergleichen, von den Garantieleistungen ausgenommen.
5. Nutzungsrechte von Software und Produkt- bzw. Servicebezeichnung sowie «Managed Services»
 - 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches, zeitlich nicht unbeschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Diensten von SORA SERVICES (Software sowie Waren- bzw. Dienstleistungen) für den eigenen, internen Gebrauch eingeräumt. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu der von SORA SERVICES bezogenen Dienste erlangen. Als befugt gelten Dritte nur, wenn SORA SERVICES schriftlich ihr Einverständnis für die Nutzung der von ihr angebotenen Dienste durch Dritte erteilt. Soweit Standardprodukte Dritter weitergehende Lizenzbestimmungen enthalten, erlangen diese durch das Akzept der vorliegenden AGB ebenfalls Geltung. Die Übergabe des Quellcodes darf lediglich in Absprache mit und unter ausdrücklicher Freigabe der SORA SERVICES erfolgen.
 - 5.2. Sollte SORA SERVICES die Übertragung der Nutzungsrechte für eine Software auf Dritte mittels einer bilateralen Vereinbarung mit dem Kunden gutheissen, so sind alle Kopien mit dem Original-Copyright-Vermerk sowie allen sonstigen Schutzvermerken zu versehen.
 - 5.3. Sollten im Zusammenhang mit den von SORA SERVICES angebotenen Diensten (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, ist der Kunde verpflichtet, SORA SERVICES innerhalb von fünf Kalendertagen in Schriftform zu benachrichtigen. Ohne vorgängige Zustimmung von SORA SERVICES darf der Kunde keine Prozesshandlungen vornehmen. Ferner hat er SORA SERVICES auf Verlangung die Verteidigung gegen derartige Ansprüche zu überlassen, insbesondere die Prozessführung, einschliesslich eines Vergleichsabschlusses.
 - 5.4. Sollte die Nutzung der von ihr angebotenen Dienste durch den Kunden oder Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt werden oder nach Auffassung der SORA SERVICES wegen Verletzung von Schutzrechten eine Klage drohen, so hat SORA SERVICES das Wahlrecht zwischen folgenden Massnahmen:
 - (a) Modifikation der Dienste mit Fokus auf die Nicht-Verletzung jeglicher Schutzrechte;
 - (b) Verschaffung des Rechts gegenüber dem Kunden, dass dieser die Dienste weiter nutzen kann;
 - (c) Austausch der Dienste durch andere Dienste, welche keine Schutzrechte verletzen und entweder den Anforderungen entsprechen oder den ersetzten Diensten gleichwertig sind;

- (d) Rücknahme der Dienste bzw. Vertragsgegenstände unter Rückerstattung des bezahlten Entgelts abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust an den Kunden.
- 5.5. Beruht die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept, der Änderung der Dienste und Produkte durch den Kunden oder dem Betrieb mit nicht von SORA SERVICES gelieferten Vertragsgegenständen, so entfallen vorstehende Verpflichtungen für Vertragsgegenstände.
- 6. Mitteilungen
 - 6.1. Jede Mitteilung oder andere Benachrichtigung einer der Parteien an die Andere mit Bezug auf die Vereinbarungen wird in schriftlicher Form oder als elektronische Nachricht gegeben (nachfolgend: "Mitteilung"). Eine solche Mitteilung wird dann als empfangen betrachtet:
 - (a) wenn von Hand oder per Einschreiben zugestellt: zum Zeitpunkt der Zustellung;
 - (b) falls per elektronischer Nachricht: zum Zeitpunkt des Empfangs der Nachricht, wenn während der Geschäftszeiten empfangen, oder ei-ne Stunde nach Beginn des nächsten Arbeitstages. Eine elektronische Nachricht wird als vom Computersystem des Empfängers empfangen betrachtet, wenn der Empfang im Computersystem der empfangenden Partei aufgezeichnet ist, ausser wenn die versendende Partei einen Beweis für das Gegenteil vorlegt.
 - 6.2. Falls eine elektronische Nachricht gesendet wird, wird die empfangende Partei den Empfang ohne schuldhaftes Zögern an die versendende Partei bestätigen. Die blossе Tatsache, dass die versendende Partei keine Empfangsbestätigung erhält, beeinflusst nicht die Gültigkeit der elektro-nischen Nachricht oder ihre Wirksamkeit.
 - 6.3. Alle technischen und geschäftlichen Informationen, die eine Vertrags-partei von einer anderen Vertragspartei, Partei aus oder in Verbindung mit der Ausführung der Vereinbarungen erhält, sollen gegenüber Dritten vertraulich behandelt werden.

Die in diesem Paragraphen festgelegte Verpflichtung trifft nicht auf vertrauliche Informationen zu, die:

- (a) zum Allgemeingut gehören, ohne die Vereinbarungen zu verletzen.
 - (b) vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei beim Empfänger bereits bekannt sind und vorliegen.
 - (c) vom Empfänger völlig unabhängig von der Offenlegung an sich bzw. vom Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei entwickelt worden sind.
 - (d) nachweisbar von einem kommerziell verfügbaren Produkt stammen.
 - (e) oder die als Folge einer administrativen oder juristischen Handlung offengelegt werden, vorausgesetzt, dass der Empfänger sein Bestes tun wird, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren. Der Empfänger wird die offenlegende Partei umgehend davon informieren, sobald er von einer derartigen Aktion erfährt, um der offenlegenden Partei die Möglichkeit zu geben, rechtliche Schritte zu unternehmen, um diese vertraulichen Informationen vertraulich zu halten.
- 7. Preise, Vergütung, Zahlungsbedingungen, Preiserhöhungen
 - 7.1. Der Kunde zahlt die im Vertrag festgelegten Gebühren für die Dienst-leistungen. Die fälligen periodischen Gebühren werden von SORA SER-VICES zu Beginn der jeweiligen Periode im Voraus in Rechnung gestellt. Die Einmalgebühren werden nach initialer Bereitstellung der SORA SER-VICES-Dienste an den Kunden in Rechnung gestellt.

- 7.2. Die Zahlung erfolgt auf das von SORA SERVICES auf der Rechnung angegebene Bankkonto innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Rechnungsdatum ("Fälligkeitsdatum"). Der Zahlungseingang und nicht das Überweisungsdatum ist entscheidend für die Feststellung der fristgerechten Zahlung.
- 7.3. SORA SERVICES kann die wiederkehrenden Vergütungen jährlich der Teuerung des vorangegangenen Jahres für das darauffolgende Jahr anpassen. Die Anpassung der Vergütung erfolgt entsprechend der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK).
- 7.4. Die Gebührenerhöhung wird wirksam zum Beginn eines neuen Kalenderjahres. Jede weitere Preiserhöhung wird nur dann wirksam, wenn der Kunde dieser Erhöhung nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über die Gebührenerhöhung schriftlich widerspricht. In diesem Fall wird die betreffende Vereinbarung zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der entsprechenden Verlängerung beendet, und zwar ohne, dass dem Kunden dafür weitere Kosten oder Gebühren entstehen. In der Periode zwischen Benachrichtigung und Beendigung der entsprechenden Vereinbarung werden die Dienstleistungen weiterhin unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen geliefert. Falls der Kunde die Dienstleistung(en) nach Ablauf der Erstlaufzeit oder einer vereinbarten Verlängerung weiterhin nutzt, wird diese weitere Nutzung als Annahme der Preiserhöhung gewertet. Diese Preiserhöhung tritt mit rückwirkender Gültigkeit zu dem in der Benachrichtigung über die Preiserhöhung genannten Datum in Kraft.
- 7.5. Falls der Kunde eine als Folge von und in Verbindung mit der Dienstleistungsvereinbarung fällige Gebühr nicht zum Fälligkeitsdatum entrichtet, befindet er sich in Verzug, ohne dass eine schriftliche Mahnung erforderlich ist. Ungeachtet aller weiteren Rechte, die SORA SERVICES unter dem anwendbaren Gesetz zustehen, ist SORA SERVICES berechtigt, Zinsen pro Jahr auf alle fälligen Beträge in Höhe von 12 % zu berechnen, und die Erstattung aller mit der Eintreibung ihrer Forderungen verbundenen Kosten zu verlangen (einschliesslich aller Rechtskosten und Mehrwertsteuer).
- 7.6. Alle vereinbarten Preise für Dienste der SORA SERVICES lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich, falls nicht anders erwähnt, exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen öffentlichen Abgaben.
- 7.7. Alle vom Kunden als Folge von und in Verbindung mit diesen Vereinbarungen zu zahlenden Gebühren, werden schuldenfrei und ohne Abzüge für und aufgrund von Steuern, Abgaben oder anderen Abzügen gehalten, es sei denn, der Kunde ist verpflichtet, Zahlungen aufgrund von Abzügen oder Abgaben zu leisten. In diesem Fall wird die zu zahlende Summe so erhöht, dass SORA SERVICES nach den Abgaben und Abzügen die Nettosumme erhält, die ohnehin zu zahlen gewesen wäre, wenn die genannten Abzüge nicht erforderlich gewesen wären.
- 7.8. Alle vom Kunden an SORA SERVICES zu zahlenden Beträgen, die sich in Verbindung mit der Vereinbarung ergeben, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.9. Der Kunde versichert, dass er sich in ordentlichen finanziellen Verhältnissen befindet und in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen.
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1. SORA SERVICES behält bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises der gelieferten Ware das volle und unbeschränkte Eigentum. SORA SERVICES behält sich entsprechend vor, im zuständigen Register einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.
- 8.2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Kunden ist nicht gestattet.

- 8.3. Schutzrechte gehen nicht auf den Kunden über.
- 8.4. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SORA SERVICES als Eigentümerin bzw. Berechtigte, jedoch ohne Verpflichtung für sie.
- 8.5. Erlischt das (Mit-)Eigentum der SORA SERVICES durch Verbindung oder Veräusserung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden – bei Verbindung wertanteilmässig – auf SORA SERVICES übergehen.
- 8.6. SORA SERVICES behält sich das Recht vor, zu viel bezahlte Beträge ohne ausdrückliches Zurückverlangen als Vorauszahlung künftiger Forderungen anzurechnen. Ein Recht auf Verzinsung der Vorauszahlung besteht nicht. Zu viel bezahlte Beträge für Abonnemente können unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 20.00 bei Inland- und mindestens CHF 50.00 bei Auslandkunden zurückgefordert- und vergütet werden.
9. Weitere Pflichten des Kunden
 - 9.1. Gewisse von SORA SERVICES angebotene Produkte und Dienstleistungen erfordern eine enge Zusammenarbeit mit dem Kunden. Sind dies-bezügliche Zwischenziele sowie Mitwirkungs- und Annahmepflichten vertraglich vereinbart und kommt der Kunde den entsprechenden Pflichten nicht nach, ist SORA SERVICES von ihrer weiteren Leistungspflicht entbunden. Die bis anhin entstandenen Kosten kann SORA SERVICES nach erfolgter Abmahnung zur sofortigen Zahlung in Rechnung stellen.
 - 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die von SORA SERVICES angebotenen Dienstleistungen sachgemäss und rechtmässig zu nutzen. Die sachgemässe und rechtmässige Nutzung beinhaltet insbesondere
 - (a) die Mitteilung von Informationen, die zur Nutzung der von SORA SERVICES angebotenen Dienstleistungen erforderlich sind, sowie die Ermöglichung der technischen sowie digitalen Installationen beim Kunden selbst, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
 - (b) die Sicherstellung der Erfüllung behördlicher Auflagen, soweit diese gegenwärtig oder in Zukunft für die Nutzung der von SORA SERVICES angebotenen Dienstleistungen erforderlich sein sollte.
 - (c) die unverzügliche Meldung von Störungen, erkennbaren Mängeln und Schäden sowie das Treffen aller zumutbaren Massnahmen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
 - (d) die Ersetzung der durch die Überprüfung ihrer Infrastruktur entstandenen Auslagen, sofern und soweit sich herausstellt, dass der Kunde die Störung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat oder sie in seinem Verantwortungsbereich lag und dies grobfahrlässig nicht erkannt hatte.
 - 9.3. Änderungen von Personen- oder Firmendaten seitens des Kunden sind SORA SERVICES unverzüglich mitzuteilen sowie weitere tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten, welche einen bedeutenden Einfluss auf den Vertrag hat oder haben kann.
 - 9.4. SORA SERVICES behält sich das Recht vor, bei Verstoss gegen die unter Ziffer zwei statuierten Pflichten und nach erfolgloser Abmahnung des Kunden, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
 - 9.5. Der Kunde ist für die Hard- und Softwarekomponenten – inklusive Programme, Lizenzierung und Konfiguration – auf seinen Endgeräten verantwortlich. SORA SERVICES übernimmt keine Garantie für einen einwandfreien Betrieb der von ihren angebotenen Diensten, wenn die End-

geräte des Kunden technisch mangelhaft ausgestattet sind, oder den bezeichneten Mindestanforderungen der SORA SERVICES nicht genügen.

10. Verantwortung der Kunden für Webinhalte und Übermittlung bzw. Abrufen von Daten
- 10.1. Der Kunde haftet für die Art und Weise der Nutzung der SORA SERVICES-Leistungen sowie für eigene Web-Inhalte. Er hat hierbei insbesondere folgenden Pflichten nachzukommen.
 - (a) Der Kunde hat den Abruf, das Anbieten von oder das Hinweisen in irgendeiner anderen Weise, insbesondere durch das Setzen von Links, auf Informationen mit rechts- und sittenwidrigen Inhalten zu unterlassen.
 - (b) Die gültigen Gesetze gegen die Verbreitung rechts- oder sittenwidriger sowie jugendgefährdender Inhalte sind vom Kunden einzuhalten. Ferner haben die Kunden, u.a. durch sorgfältigen Umgang mit Passwörtern und Einsatz von weiteren geeigneten Massnahmen, sicherzustellen, dass Inhalte, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, nicht zur Kenntnis der durch diese Gesetze geschützten Personen gelangen.
 - (c) Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Verletzung nationaler sowie internationaler Urheberrechte sowie weiterer Schutzrechte, wie Namens- und Markenrechte Dritter im Besonderen, zu unterlassen.
 - (d) Weiter ist es untersagt, die Leistungen der SORA SERVICES zur Schädigung oder Belästigung Dritter, insbesondere durch unbefugtes Eindringen in fremde Systeme, namentlich Hacking, Verbreitung von Viren jeglicher Art oder durch unverlangte Zusendung von E-Mails, namentlich in Form von «Spaming», Junk-Mail und dergleichen, zu nutzen.
- 10.2. Es besteht seitens SORA SERVICES in keiner Weise eine Pflicht, Inhalte von Kundenangeboten auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen. SORA SERVICES behält sich vor, bei bekannt werden eines solchen Falles den Vertrag ohne Vorankündigung einseitig fristlos zu kündigen und die entsprechenden Dienste per sofort einzustellen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzforderungen sowie entsprechende rechtliche und strafrechtliche Schritte.
- 10.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass SORA SERVICES bei entsprechender behördlicher oder gerichtlicher Aufforderung verpflichtet ist, den Zugriff auf Leistungen der SORA SERVICES mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt des Kunden zu sperren. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Kunden ergibt sich daraus nicht.
11. Nutzung der von SORA SERVICES angebotenen Leistungen durch Dritte
- 11.1. Dritten ist es nicht gestattet, die Leistungen der SORA SERVICES unmittelbar oder mittelbar zu nutzen, es sei denn, SORA SERVICES erteilt vorgängig ihre schriftliche Zustimmung. Es ist dem Kunden insbesondere untersagt, Dritten Passwörter zur Nutzung der Leistungen von SORA SERVICES mitzuteilen, zugänglich zu machen oder die Nutzung in anderer Weise zu ermöglichen.
- 11.2. Drittnutzern, welche die Nutzung der SORA SERVICES Leistungen durch SORA SERVICES gestattet wurde, sind vom entsprechenden SORA SERVICES-Kunden in die ordnungsgemässe Nutzung gemäss der vorliegenden AGB einzuweisen. Die Verantwortlichkeit für schuldhaftes Fehlverhalten der Drittnutzer trägt der entsprechende Kunde. Das schuldhafte Fehlverhalten der Drittnutzer wird dem entsprechenden Kunden zugerechnet und behandelt, als wäre es sein eigenes. Wird die Nutzung durch Dritte durch SORA SERVICES nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch des Kunden.
- 11.3. Darüber hinaus hat der Kunde diejenigen Entgelte zu bezahlen, die im Rahmen der Nutzung von SORA SERVICES-Diensten durch befugte oder unbefugte Dritte entstehen. Für sämtliche

Verletzungen der vorliegen-den Vorschriften dieser AGB sowie des zugrundeliegenden Kundenvertrages infolge Nutzung der Dienste durch berechnigte oder unberechnigte Dritte haftet der Kunde.

- 11.4. Der Kunde hat SORA SERVICES in jedem Fall von samtlichen Anspruchen – ungeachtet der jeweiligen Art – zu befreien.
- 11.5. SORA SERVICES ist unverzuglich in Schriftform zu informieren, wenn der Kunde Kenntnis von der rechts- oder sittenwidrigen Nutzung der SORA SERVICES-Dienste durch Dritte oder von Tatsachen, die eine rechts- oder sittenwidrige Nutzung durch Dritte befurchten lassen. In einem der ebengenannten Falle hat der Kunde umgehend die Zugangsdaten zu den

SORA SERVICES-Diensten zu andern oder deren anderung zu veranlassen.

12. Lauf- und Lieferzeit

12.1. In ubereinstimmung mit den Vorschriften beginnen alle Vereinbarungen mit dem Anfangsdatum und bleiben fur die Erstlaufzeit nach dem Anfangsdatum gultig. Jede Vereinbarung verlangert sich automatisch um eine Folgeperiode von einem Jahr, es sei denn, sie wird von einer der Parteien mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten vor Ende der aktuellen Laufzeit gekundigt. Die Kundigung hat schriftlich an die andere Partei zu erfolgen.

12.2. Jede Partei kann jede der Vereinbarungen durch eine Kundigung mit sofortiger Wirkung beenden, falls:

- (a) die andere Partei eine Abtretung aller oder erheblicher Teile ihrer Vermogenswerte an ihre Glaubiger durchfuhrt oder die andere Partei eine ebensolche Abtretung zugunsten ihrer Glaubiger durchfuhrt oder;
- (b) die andere Partei zahlungsunfahig wird oder ein Konkursverfahren freiwillig oder zwangsweise gegen die andere Partei unter dem gultigen Insolvenzrecht eroffnet wird oder;
- (c) die andere Partei fur ein Vergehen betreffend ihr professionelles Verhalten verurteilt worden ist, und das Urteil rechtskraftig ist oder;
- (d) die andere Partei Schadenersatz verursacht hat, und zwar als Ergebnis von grober Fahrlassigkeit oder Vorsatz.

Ungeachtet dessen hat jede Partei das Recht, jede der Vereinbarungen oder seine Verpflichtungen hieraus mit sofortiger Wirkung zu kundigen oder zeitweilig aussetzen, falls:

- (e) die andere Partei gegen die Vereinbarungen verstosst oder es versaumt, eine der Bedingungen der Vereinbarungen zu erfullen und ein derartiger Verstoss oder Versaumnis (i) nicht zu beheben ist, oder (ii) wenn es zu beheben ware, innerhalb der Frist von 30 (dreissig) Kalendertagen nach Mitteilung der anderen Partei, welche die Behebung des Schadens gefordert hat, nicht behoben worden ist;
- (f) die andere Partei eine oder alle technischen, finanziellen oder gesetzlichen Bedingungen zum Zugang und zur Nutzung der Dienst-leistungen nicht oder nicht mehr erfullt.

12.3. Eine derartige Kundigung oder zeitweilige Aufhebung erfolgt schriftlich an die andere Partei.

12.4. Jedes Recht auf zeitweilige Aufhebung der Leistungen dieser Vereinbarung beeintrachtigt nicht das Recht, die Vereinbarung zu kundigen. Eine Kundigung der Vereinbarung wird nicht die bis zum Ablaufdatum der Vereinbarung aufgelaufenen Rechte der Parteien beeintrachtigen.

- 12.5. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarungen wird der Kunde umgehend und ohne Kosten für SORA SERVICES
 - (a) auf Wunsch von SORA SERVICES entweder alle vertraulichen Informationen an SORA SERVICES zurückgeben oder sie vernichten, einschliesslich aller Kopien, die zu dieser Zeit in seinem Besitz oder Anwendung sind und;
 - (b) alle vertraulichen Informationen entfernen, die sich in irgendwelchen technischen Geräten, Computersystemen, Netzwerken, Files und Software unter Kontrolle oder in Gebrauch des Kunden befinden und;
 - (c) SORA SERVICES schriftlich bestätigen, dass die in (a) und (b) beschriebenen Aktionen durchgeführt worden sind.
13. Verzug
 - 13.1. Die Zahlungsfristen richten sich nach dem Vertrag mit SORA SERVICES. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, ohne Mahnung in Verzug. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb 20 Tage ab Zustellung vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgt innert Frist keine Einwände, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.
 - 13.2. SORA SERVICES behält sich das Recht vor, ihre Dienste bei Vorliegen eines Zahlungsverzugs des Kunden einzustellen oder zu sperren. Der Kunde hat diesfalls keinen Anspruch auf Leistungserfüllung durch SORA SERVICES und bleibt verpflichtet, die periodisch fälligen Entgelte zu zahlen. Die Wiederaufschaltung kann mit einer Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 50 bedingt werden.
 - 13.3. SORA SERVICES ist dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu erheben, sobald sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.
 - 13.4. Das Vertragsverhältnis kann durch SORA SERVICES einseitig und fristlos gekündigt werden, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden mit der Bezahlung der entgelte bzw. Teile davon in Verzug ist.
 - 13.5. SORA SERVICES behält sich ferner das Recht vor, weitere Ansprüche bezüglich des Zahlungsverzugs geltend zu machen, welche SORA SERVICES infolge des Mahnungs- und Vollstreckungsverfahrens anfallen. Für Mahnung können Mahngebühren von CHF 20 erhoben werden.
 - 13.6. Darüber hinaus ist SORA SERVICES berechtigt, offene Rechnungsbeträge zuzüglich Mahngebühren und Verzugszinsen zum Zwecke des Inkassos an Dritte zu verkaufen. Die Kosten für die Abtretung von CHF 60 belastet SORA SERVICES dem Kunden bei Übergabe der Forderung an das Inkassobüro.
14. Sicherheitsleistungen
 - 14.1. SORA SERVICES ist dazu berechtigt, vom Kunden eine Sicherheit in Höhe der addierten Rechnungsbeträge der letzten zwei Monate des wiederholten Verzugs oder nach billigem Ermessen gemessen am Durchschnitt des künftig erwarteten Umsatzes zu verlangen, wenn dies durch andere, aussergewöhnliche Umstände als gerechtfertigt erscheint.
 - 14.2. SORA SERVICES ist dazu berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, sollte der Kunde der umgehenden Bestellung der von SORA SERVICES gewünschten Sicherheit nicht nachkommen.
15. Kündigung

- 15.1. Die Mindestdauer, die Kündigungsfrist und der Kündigungstermin bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragstypus, der mit SORA SER-VICES abgeschlossen wurde. Die Rückvergütung des Betrages bzw. der Gebühr pro rata temporis ist ausgeschlossen und verfällt an SORA SER-VICES, sofern die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin erfolgt.
- 15.2. SORA SERVICES kann den Vertrag ausserterminlich kündigen, wenn über den Kunden ein Konkurs-, Insolvenz-, Nachlass- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder offensichtlich und unmittelbar droht oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde. Der Kunde ist verpflichtet über entsprechende Tatbestände umgehend und rechtzeitig zu informieren.
- 15.3. Die Kündigung hat mit fristgerechtem, eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 15.4. Die dem Kunden überlassenen, im Eigentum der SORA SERVICES stehenden Gegenstände und Unterlagen sind unverzüglich, jedoch spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsbeendigung, unter Kosten- und Gefahrtragung durch den Kunden bis zum Empfang durch SORA SER-VICES, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an SORA SERVICES zurückzugeben. Der Kunde ist zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände und Unterlagen verpflichtet, sofern er der vorliegenden Rückgabeverpflichtung nicht nachkommt. Wird ein höherer Schaden nachgewiesen, ist der Kunde verpflichtet, diesem Ersatz zu leisten.
- 15.5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund ist SORA SERVICES berechtigt, Schadensersatz in Höhe des Entgelts, das für die restliche Vertragszeit angefallen wäre, zu leisten. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
16. Verrechnungs- und Retentionsrecht, Abtretung und Übertragung
- 16.1. SORA SERVICES kann Ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der SORA SERVICES zu verrechnen.
- 16.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber SORA SERVICES zu verzichten.
- 16.3. Sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten sind – anderslautende Vereinbarungen vorbehalten – weder übertragbar noch können sie an Dritte abgetreten werden.
- 16.4. SORA SERVICES behält sich das Recht vor, den Kundenvertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an eine andere inländische Konzerngesellschaft zu übertragen, sofern SORA SER-VICES diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Ferner ist SORA SERVICES dazu berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Verträge oder Forderungen daraus zu Inkasso- oder Finanzierungszwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
17. Haftungsausschluss und -beschränkung
- 17.1. SORA SERVICES haftet weder für direkte oder indirekte noch für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder durch Fehlleistungen der von SORA SERVICES gelieferten bzw. erbrachten Dienste ergeben.
- 17.2. SORA SERVICES ist gegenüber dem Kunden nicht haftbar zu machen für spezielle Schäden, Ersatz von beiläufigen Schäden, indirekten Schadensersatz, Entschädigung mit Strafcharakter oder für Folgeschäden. Dies schliesst ohne Begrenzung Verursachung durch Handlung, Vertragsverletzung, Unterlassung, Verschulden oder Fahrlässigkeit seitens SORA SERVICES

oder ihrer Mitarbeiter, ihrer Auftragsnehmer und Subunternehmer ein. Ebenso wenig ist SORA SERVICES ohne Einschränkung haftbar für Schadensersatz aus Geschäftsverlust, Umsatz- oder Gewinnverlust, Nutzungsausfall, Datenverlust, Verlust von Einsparungen oder zu erwartenden Einsparungen, Verlust von Investitionen, Verlust von Geschäftswert, Verlust des guten Rufes, Verlust von Kapitalkosten oder von zusätzlichen Verwaltungskosten. Es ist gleichgültig, ob diese Schadensersatzforderungen voraussehbar sind oder nicht, ob sie als Folge von oder in Verbindung mit der entsprechenden Vereinbarung stehen, oder ob sie aus einer Handlung heraus resultieren, welche auf einen Vertrag, eine Satzung, auf Billigkeit, aber auch auf unerlaubte Handlung, Fahrlässigkeit oder eine andere rechtliche Grundlage zurückzuführen ist.

- 17.3. SORA SERVICES gewährt ferner für ihre Dienste weder den ununterbrochenen störungsfreien Betrieb noch den störungsfreien Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Haftung für Betriebsunterbrüche, die insbesondere der Störungsbehebung, der Wartung oder der Einführung neuer Technologien dienen ist hiermit wegbedungen.
- 17.4. SORA SERVICES übernimmt keine Garantie für die Integrität der gespeicherten oder über ihr System oder das Internet übermittelten Daten und lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab. Jede Gewährleistung für die versehentliche Offenlegung sowie Beschädigung oder das Löschen von Daten, die über ihr System gesendet und empfangen werden bzw. dort gespeichert sind, wird ausgeschlossen.
- 17.5. Hiermit schliesst SORA SERVICES die Haftung insbesondere für folgende Fälle aus:
 - (a) Direkte oder indirekte Folgeschäden bei Funktionsstörungen der SORA SERVICES-Infrastruktur, insbesondere bei Störungen der Mietleitungen von Untertierlieferanten von SORA SERVICES;
 - (b) Die nicht korrekte, gar nicht, in rechtswidriger Weise Übermittlung oder das Abfangen elektronischer Nachrichten durch Dritte;
 - (c) Die fehlende oder mangelhafte Geheimhaltung chiffrierter Daten, namentlich auch nicht, wenn SORA SERVICES als Zertifizierungsstelle auftritt oder andere Kryptologie-Dienstleistungen anbietet;
 - (d) Verarbeitungsfehler bei der Abwicklung von Geschäftstransaktionen über Internet, insbesondere nicht bei Übermittlungsfehlern von Kreditkartendaten oder sonstigen Zahlungsinformationen;
- 17.6. SORA SERVICES schliesst jegliche Haftung aus, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Vertragspflichten gehindert wird.
- 17.7. Die Haftung gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG) bleibt in jedem Fall unberührt.
18. Höhere Gewalt
- 18.1. Keine der Parteien wird verantwortlich oder haftbar gemacht für Ausfall oder Verzögerung oder die daraus entstehenden Folgen bei der Erfüllung der Pflichten aus der Vereinbarung aufgrund von Streik, Aussperrung oder anderen industriellen Auseinandersetzungen (unabhängig davon, ob die Mitarbeiter der Parteien oder anderer Parteien beteiligt sind), höherer Gewalt, Embargo, Krieg, Ausschreitungen, zivilem Chaos, böswilliger Sachbeschädigung, Konformität mit Gesetz oder Regierungsbestimmungen, Regeln oder Anweisungen, Unfall, Zusammenbruch von Maschinenpark und technischen Geräten, Feuer,

Flut oder Sturm oder irgendeinem anderen Grund ausserhalb der Kontrolle der Parteien oder aufgrund von Folgen aus den vorgenannten Vorfällen. Falls eine solche Verzögerung eintritt (es sei denn, die Ursache macht die Durchführung der betreffenden Vereinbarung zunichte oder unmöglich oder illegal, was andernfalls die Vereinbarung aufhebt), wird der Erfüllungszeitraum für die Partei derart verlängert, dass sie in die Lage versetzt wird, die erwartete Leistung zu erbringen. Der Zeitraum ist nicht begrenzt auf die Dauer der Verzögerung.

- 18.2. Falls der Verzug aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt für mehr als zwei Kalendermonate andauert, ist die andere Partei berechtigt, die Vereinbarung zu beenden, und zwar mit Bezug auf den Service, der von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist.
19. Datenschutzerklärung und Zustimmung
 - 19.1. Die Datenschutzerklärung von SORA SERVICES ist abrufbar unter (sora-solutions.services) und bildet integrierenden Bestandteil dieser AGB so-wie der Kundenvereinbarung.
 - 19.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, SORA SERVICES alle Daten zur Verfügung zu stellen, welche für eine ordnungsgemässe Vertragserfüllung notwendig sind. Ferner verpflichtet sich der Kunde dazu, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und alle seine Nutzer der Dienste von SORA SERVICES darüber zu informieren, dass Verkehrs- und Nutzungsdaten erfasst werden.
20. Vertraulichkeit
 - 20.1. Die Parteien verpflichten sich, als vertraulich bezeichnete Informationen des Vertragspartners vertraulich zu halten und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Insbesondere gilt der Inhalt von Verträgen inkl. Anhänge als vertraulich. Die Vertraulichkeit über das Vertragsende hin-aus zu gewährleisten.
 - 20.2. SORA SERVICES ist bei Feststellung rechts- oder sittenwidriger Handlungen berechtigt, Kundenadressen Dritten, insbesondere Strafbehörden zu übergeben.
21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Sonstiges
 - 21.1. Erfüllungsort ist CH-6340 Baar, Kanton Zug, Schweiz.
 - 21.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten oder die Beurteilung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB und Kundenvertrag ist CH-6340 Baar.
 - 21.3. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Das «Wiener Kaufrecht» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.
 - 21.4. Im Falle von Unklarheiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version dieser AGB gilt die deutsche Fassung.
 - 21.5. Bei Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit gewisser Bestimmungen dieser AGB, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen bestehen. Nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen werden diesfalls durch diejenigen rechtskonformen Bestimmungen ersetzt, welche jenen der unwirksamen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.